

SPORTVERANSTALTUNGEN MIT UNTERHALTUNGSMUSIK

Tarif M-SP

1.1.2026 (15)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen

(z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht)

30,20 € je 150 Zuschauer

2. Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung vor Beginn, am Ende bzw. in den Pausen der Veranstaltung,

sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

15,10 € je 150 Zuschauer

II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil der Sportart ist

(Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

festgelegte Maximalkapazität	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in EUR	
	Mindestvergütung oder bei bis zu EUR 1,69 durchschnittlich gewichtetes Netto-Eintrittsgeld ¹	je weitere EUR 0,85 durchschnittlich gewichtetes Netto-Eintrittsgeld ¹
bis 150 Zuschauer	15,20	4,04
bis 300 Zuschauer	30,40	8,09
bis 450 Zuschauer	45,60	12,13
bis 600 Zuschauer	60,80	16,17
bis 750 Zuschauer	76,00	20,22
je weitere 150 Zuschauer	15,20	4,04

¹ Netto-Eintrittsgeld: Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

2. Sportveranstaltungen bei denen Musik nicht integrierter Bestandteil der Sportart ist,

die aber der Sportförderung durch Sportverbände oder Sportvereine dienen, von diesen durchgeführt werden und in denen ein sportlicher Wettkampf beinhaltet ist, der unter mehreren Vereinen/Personen ausgetragen wird, um einen Sieger festzustellen

festgelegte Maximalkapazität	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in EUR	
	Mindestvergütung oder bei bis zu EUR 1,69 durchschnittlich gewichtetes Netto-Eintrittsgeld ¹	je weitere EUR 0,85 durchschnittlich gewichtetes Netto-Eintrittsgeld ¹
bis 150 Zuschauer	22,80	6,06
bis 300 Zuschauer	45,60	12,13
bis 450 Zuschauer	68,40	18,19
bis 600 Zuschauer	91,20	24,26
bis 750 Zuschauer	114,00	30,32
je weitere 150 Zuschauer	22,80	6,06

¹ Netto-Eintrittsgeld: Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-SP finden für Sportveranstaltungen bzw. E-Sports-Veranstaltungen mit Musikern sowie mit Tonträgerwiedergabe Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Sportveranstaltung berechnet.

Bei Bällen mit integriertem Turnier werden 50 % des Netto-Eintrittsgeldes als Berechnungsgrundlage angesetzt.

Die tariflichen Nachlässe werden nicht kumuliert gewährt. Sie werden hintereinander berechnet, wobei jeweils als Basis auf das Ergebnis der vorhergehenden Berechnung abgestellt wird.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vor Stattfinden erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Nach Abschnitt I. sind sämtliche Musikenutzungen nach Öffnung des Stadions in den Stadionlounges usw. bis vier Stunden nach Ende der vorausgegangenen Sportveranstaltung abgegolten.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Nutzungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.